



Stadt Besigheim

Landkreis Ludwigsburg

Satzung

zur Erstreckung des Satzungsrechts der Stadt Besigheim auf den Stadtteil Ottmarsheim

in Kraft seit 01.01.1972

Stadt Besigheim – Erstreckungssatzung Stadtteil Ottmarsheim

Satzung zur Erstreckung des Satzungsrechts der Stadt Besigheim auf den Stadtteil Ottmarsheim

Das nachstehende Satzungsrecht der Stadt Besigheim wird auf den Stadtteil Ottmarsheim erstreckt:

Bezeichnung der Satzung	Rechtsgrundlagen	Satzung vom	Satzungsänderungen vom
Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren	§ 4 GO §§ 2 und 8 KAG	15.12.64	
Satzung über die Entschädigung f. ehrenamtl. Tätigk.	§§ 4 und 19 GO	21.07.56	24.02.70
Stellensatzung	§§ 4 und 67,1 GO	07.05.57	
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schlachttier- und Fleischschau, die Trichinenschau und die unschädliche Beseitigung untauglichen Fleisches - Fleischbeschaugebührensatzung	§ 4 GO § 5 FBG §§ 2 und 9 KAG	08.12.70	
Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer	§ 4 GO § 6 Abs.2 Hundest.Ges.	25.05.65	
Satzung über die Erhebung einer Feuerwehrabgabe	§ 4 GO § 38 Feuerw.Ges.	22.03.60	
Gebührensatzung f.d.Inanspruchnahme d. Freiw. Feuerwehr Besigheim	§ 4 GO §§ 2 und 9 KAG § 37 Feuerwehrges.	14.01.69	
Satzung über die öffentliche Entwässerung	§ 4 und 11 GO §§ 2, 9 u. 10 KAG	21.12.65	16.12.69 28.07.71
Satzung über die Erhebung v. Bestattungsgebühren	§ 4 GO §§ 2, 8 u. 9 KAG	09.11.65	

Stadt Besigheim – Erstreckungssatzung Stadtteil Ottmarsheim

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1972 in Kraft. Gleichzeitig tritt Gleichlautendes oder widersprechendes Satzungsrecht der ehemaligen Gemeinde Ottmarsheim außer Kraft.